

Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee

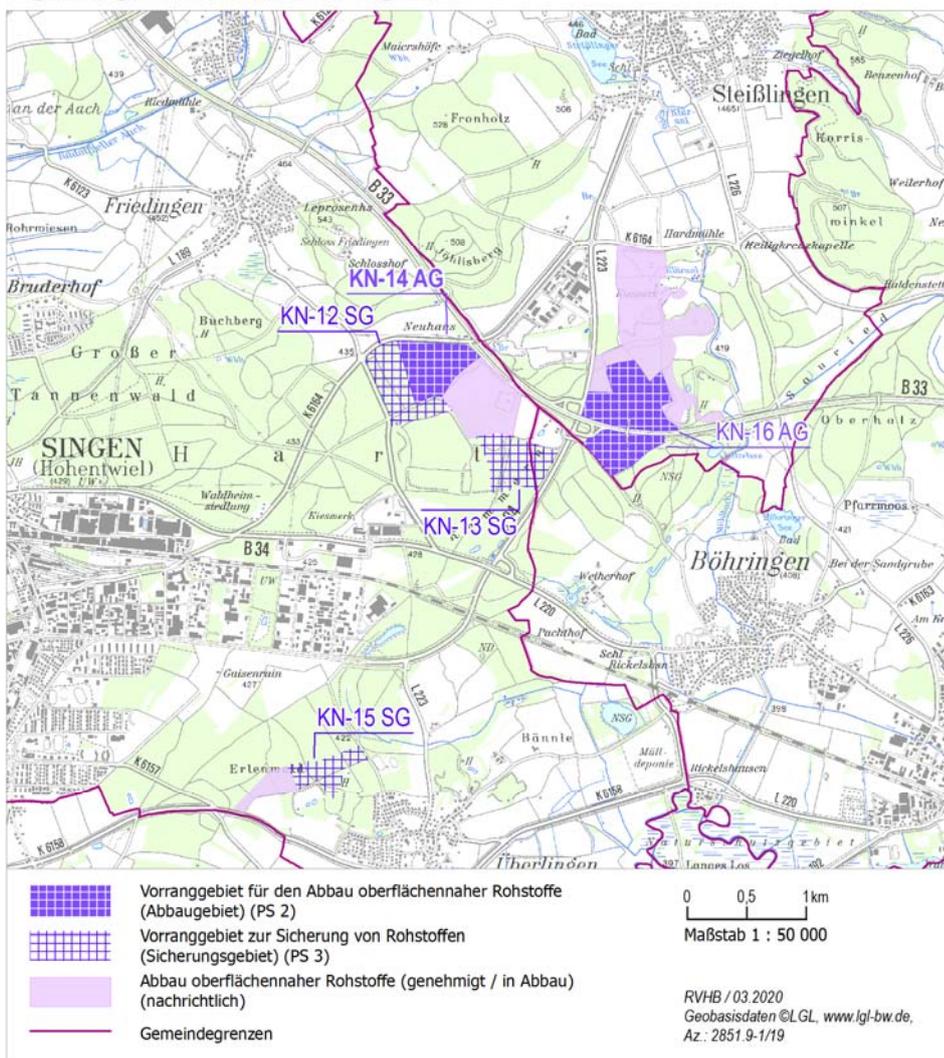
Grundsätzlich sollte den bestehenden Abbaugebieten, die bereits im Nassabbau erschlossen sind, Vorrang vor neuen Trockenabbaugebieten gegeben werden.

Singen – Friedingen / NordOst

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	Landkreis
KN-14 AG	Singen (Friedingen, Stadtwald)	Singen	Konstanz

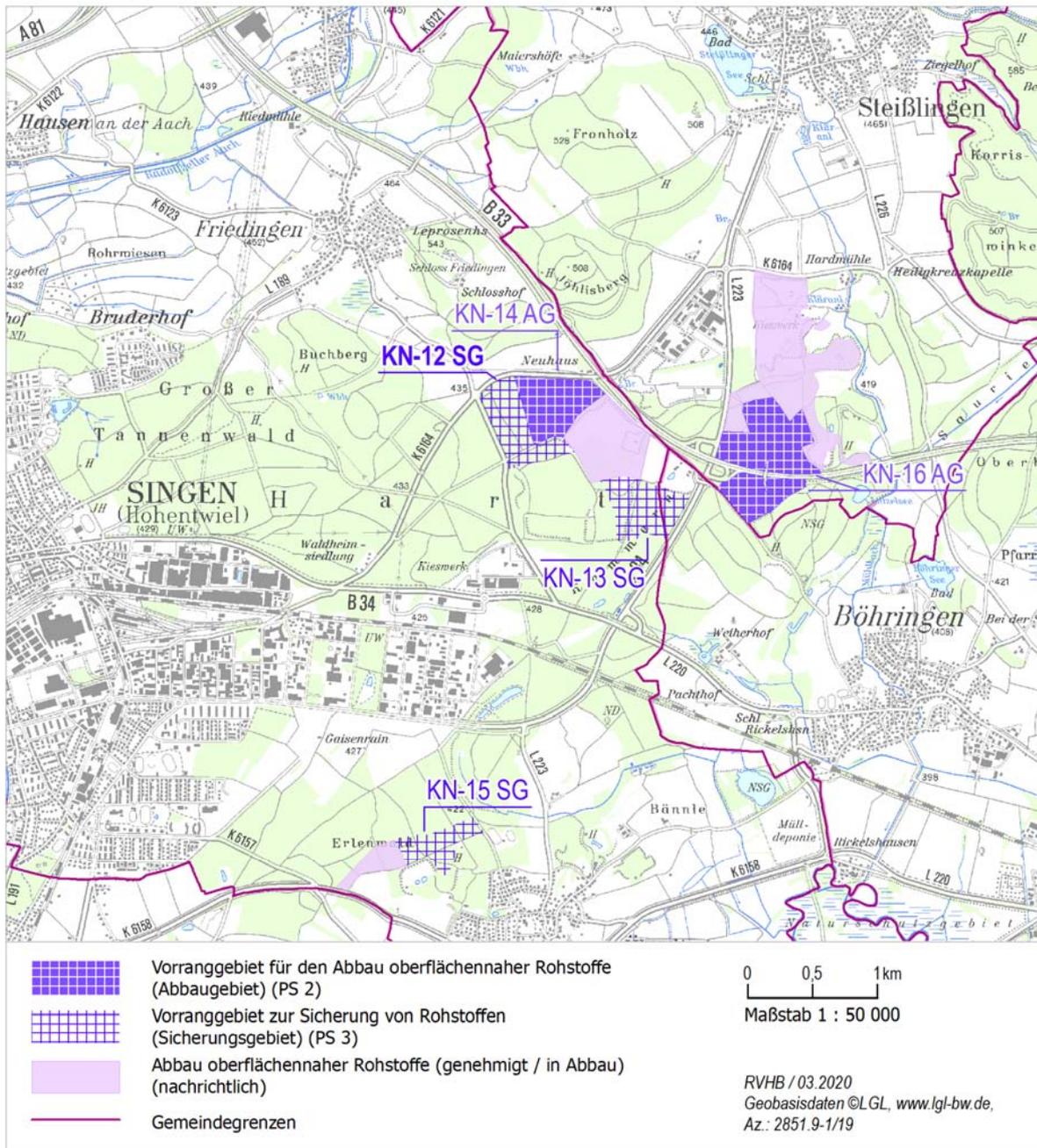
Rohstofftyp: Kies, sandig	Flächengröße: 22 ha	Vorkommen (KMR50): L8318-4.1
Abbauform: Kombinierter Trocken-/Nassabbau	Bestehender Abbaustandort: Ja	

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



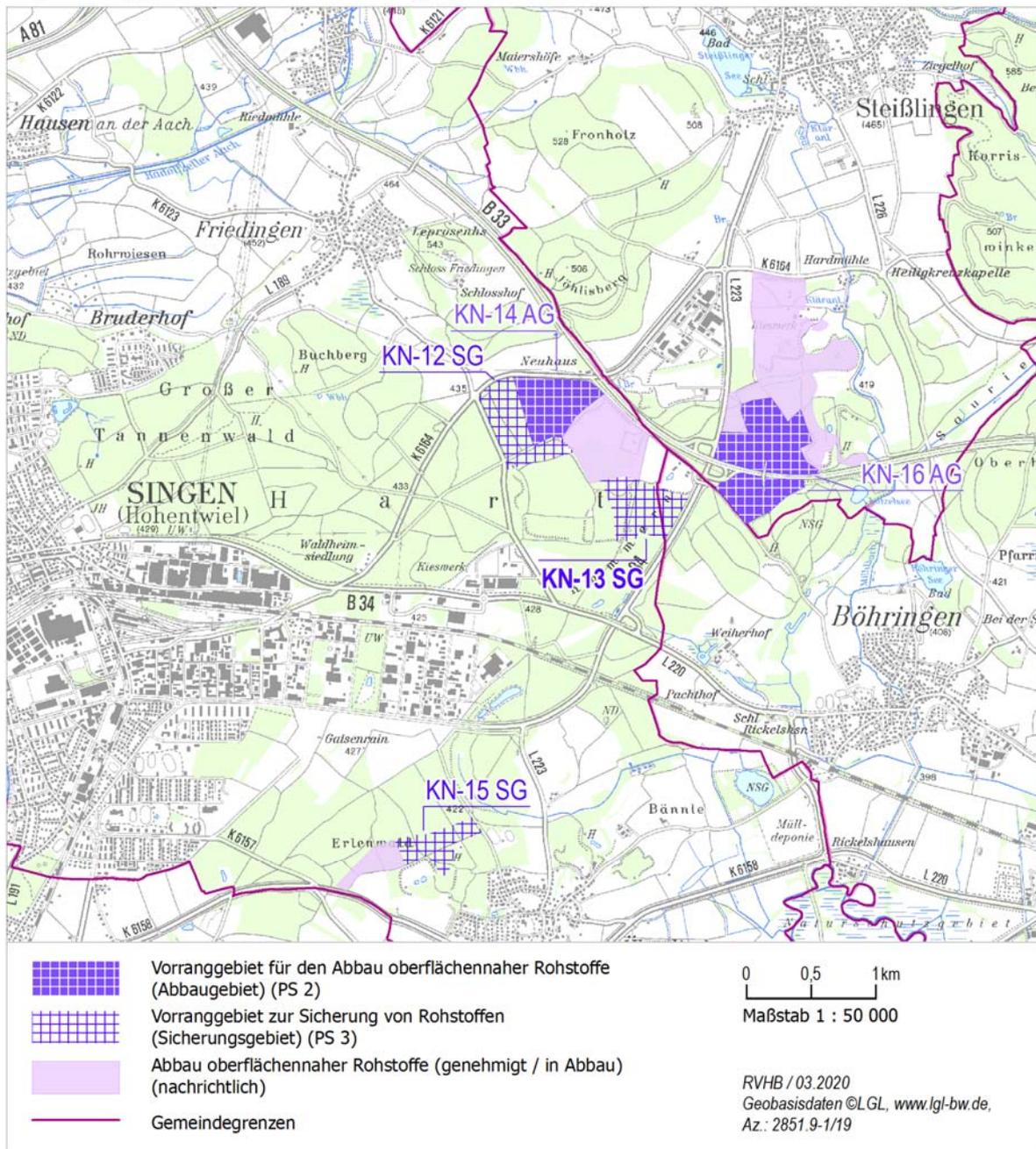
Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	Landkreis
KN-12 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Nord)	Singen	Konstanz
Rohstofftyp: Kies, sandig		Flächengröße: 22 ha	Vorkommen (KMR50): L8318-4.1/4.2
Abbauform: Kombinierter Trocken-/Nassabbau		Bestehender Abbaustandort: Ja	

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	Landkreis
KN-13 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	Singen /Radolfzell	Konstanz
Rohstofftyp: Kies, sandig		Flächengröße: 23 ha	Vorkommen (KMR50): L8318-4.1
Abbauform: Kombinierter Trocken-/Nassabbau		Bestehender Abbaustandort: Ja	

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



In der bestehenden Abbaufäche KN-14 AG findet die Kiesgewinnung teilweise im Trockenabbau, teilweise im Nassabbau statt. Die abbauwürdigen Kiese sind bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65m, davon im Mittel 10m über Grundwasser nachgewiesen, so dass der Bedarf für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann, was bereits in den Unterlagen zum genehmigten Nassabbau in diesem Bereich des Kiesabbaugebietes dokumentiert ist.

Die Ausweisung der beiden Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG östlich der Verbindungsstraße zwischen L220 und K6164, südlich und westlich des sich in Abbau befindlichen Gebietes sind nachvollziehbar, auch mit den geringfügig veränderten Abbaufächen.

Es wird begrüßt, dass auf die Ausweisung eines weiteren Sicherungsgebietes westlich der Verbindungsstraße zwischen B34 und K6164 in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet wird. Die potentielle Abbaumenge in unmittelbarer Nachbarschaft ist für den Planungszeitraum ausreichend. Eine darüberhinausgehende Ausweisung von Sicherungs- oder Abbaugebieten ist derzeit nicht notwendig, was in der Begründung zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe dargelegt ist.

Die Flächen (Sicherungsgebiet KN-12 SG, KN-13 SG / Abbaugbiet KN-14 AG) liegen in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 12.07.1993, insbesondere die § 2 (1) Abs. 18 sowie Abs. 30 sind zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen.

Die bestehenden Waldbiotopflächen in und in unmittelbarer Nähe zur geplanten Abbaufäche sind bei den weiteren Planungen zu schützen:

Waldbiotop Nagelfluhfelsen Weite Eichen O Singen

Bestand im Jahr 2014: aufgetürmte Nagelfluhfelsen, als Biotopschutzflächen.;

Morph. Struktur: weitgehend noch vegetationsfreie Nagelfluhfelsen als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Waldbiotop Gewässer in und bei der Kiesgrube Weite Eichen

Bestand im Jahr 2014: im Süd-Osten sehr flacher, im Kiesgrubengelände angelegter Weiher, im Nord-Westen kleiner Tümpel.; Vegetationsstruktur: Verlandungsvegetation des Weihers vor allem aus Rohrkolben-Röhricht / um den Weiher herum vor allem Ruderalflora.

Biotoperweiterung 2014: Tümpel (Teilfläche im Nord-Westen): Biotopvernetzung für Springfrosch-Vorkommen.

Biotopflächen, die von einer möglichen Nutzung unberührt bleiben, aufgrund ihrer Nähe zu Abbaufächen jedoch beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechend zu schützen. Für eine etwaige Inanspruchnahme von Biotopflächen ist eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen und ein gleichwertiger Ersatz in Form von neu angelegten Waldbiotopen zu schaffen.

Einer Ausweisung der ursprünglich vorgesehenen Sicherungsfläche westlich der Verbindungsstraße zwischen K6164 und B34 (KN – 14 SG) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zugestimmt werden, da dies eine Waldinanspruchnahme von einem 120- bzw. 160- jährigem Baumbestand (Eiche/Buche/Fichte bzw. Buchen-Nadelbaum-Mischwald) bedeuten würde. Auch im Hinblick auf den Klimawandel ist der Wald in seinem Bestand zu schützen. Ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Wald kann durch eine dem Kiesabbau nachfolgende Aufforstung niemals entstehen. Der Erhalt des Waldes liegt zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse, da das Gebiet der Naherholung für die Stadt Singen dient. Der Wald hat eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion, die durch die Erweiterung des Kiesabbaus in westliche Richtung erheblich

beeinträchtigt würde. Ein Verlust von Klimaschutzwald (§ 31 Abs. 2 Satz 2f LwaldG), Immissionsschutzwald (§ 31 Abs. 2 Satz 4 LwaldG) und Erholungswald (§ 33 LwaldG) kann nicht hingenommen werden. Gemäß Waldfunktionskarte Wald ist der Erholungswald der Stufe 1b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung) und 2 (Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung) einzuschätzen.

Hinweis:

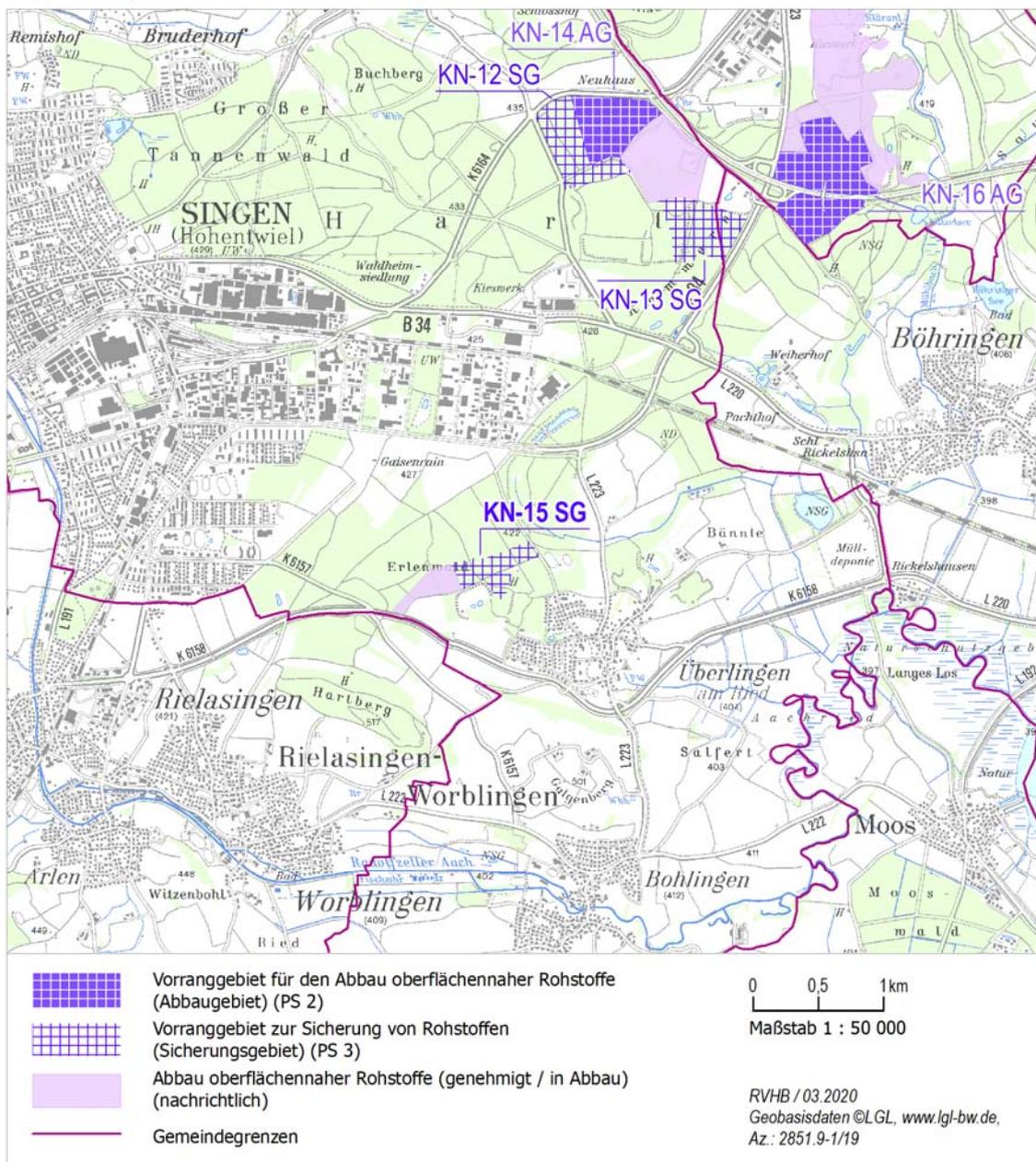
Dokument: „Steckbriefe Abbaugelände Landkreis KN“ S. 81 – Der Hinweis auf die Grundwasserfließrichtungen ist unvollständig und sollte ergänzt werden.

Singen – Überlingen

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	Landkreis
KN-15 SG	Singen (Überlingen a. R., Birkenbühl)	Singen	Konstanz

Rohstofftyp: Kies, sandig	Flächengröße: 13 ha	Vorkommen (KMR50): L8318-3
Abbauform: Trocken- ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau (voraussichtlich Trockenabbau, da derzeit am Standort herrschende Abbauform)	Bestehender Abbaustandort: Ja	

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



Im Bereich Singen-Überlingen ist die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus in östliche Richtung baurechtlich, naturschutzrechtlich und forstrechtlich durch das Landratsamt Konstanz genehmigt (Schreiben vom 11.07.2019). Dieser Bereich ist in der vorliegenden Karte als Abbaufäche dargestellt.

Die Stadt Singen fordert die Herausnahme der Fläche KN 15 SG - Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet).

Bereits mit dem Schreiben vom 07.07.2008 hat die Stadt Singen die Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe im Bereich Singen-Überlingen beantragt. Dieser Antrag wurde im Planungsausschuss des Regionalverbands in der Sitzung am 07.10.2008 beraten. Zum damaligen Zeitpunkt wurde beschlossen, von einer entsprechenden Änderung abzusehen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut darüber zu diskutieren. Diese Diskussion ist nun in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe zu führen.

Im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind ausreichend Abbaufächen und Sicherungsflächen vorhanden, insbesondere auch im Bereich der Stadt Singen. Die Abbau- und Vorrangflächen im Friedinger Stadtwald (KN-14 AG, KN-12 SG, KN-13 SG) bieten ein riesiges Auskiesungspotential, das im kombinierten Trocken- / Nassabbau bereits abgebaut wird (Abbaugbiet ca. 22 ha) und als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (45 ha) zur Verfügung stehen. Eine Bestandsaufnahme der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse in diesen Flächen hat abbauwürdige Kiese bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65m, davon im Mittel 10m über Grundwasser, nachgewiesen. So ist ein enormer Kiesvorrat potenziell abbaubar und auf den dargestellten Flächen ohne diese Fläche im Bereich Singen-Überlingen ausreichend. Die Bedarfe sind nachgewiesen.

Auch im Hinblick auf den Klimawandel ist der Wald in seinem Bestand zu schützen. Ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Wald kann durch eine dem Kiesabbau nachfolgende Aufforstung niemals entstehen. Der Erhalt des Waldes liegt zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse, da das Gebiet der Naherholungsbereich für die Singener Südstadt und Überlingen bildet und von der Bevölkerung genutzt wird. Der Wald hat eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion, die durch die Erweiterung des Kiesabbaus in östliche Richtung erheblich beeinträchtigt würde. Ein Verlust von Klimaschutz- und Immissionsschutzwald kann nicht hingenommen werden. Diese besonders erheblichen negativen Umweltfolgen führen im Steckbrief aus unserer Sicht zu einer „erheblichen negativen“ Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft, so wie es im Umweltsteckbrief für den geringen Abstand zur bewohnten Siedlungsfläche des Singener Ortsteils Überlingen dargelegt ist. Diese erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sind im Steckbrief bereits dargelegt. Die Einstufung der Umweltkonflikte ist aus unserer Sicht daher ein „konfliktreiches Vorranggebiet“. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 LWaldG erstreckt sich der Immissionsschutzwald auf ca 75% der Fläche, der Klimaschutzwald gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2f LWaldG auf 100% der Fläche und gemäß § 33 LWaldG ist der Erholungswald (Stufe 1b) nach Waldfunktionskarte: ein Wald mit großer Bedeutung für die Erholung.

Südöstlich des dargestellten Sicherungsgebiets Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) befindet sich in unmittelbarer Nähe das Waldbiotop "Weiher W Überlingen am Ried", das auf jeden Fall zu berücksichtigen ist:

Bestand im Jahr 2014: Weiher in ehemaligem Kiesgrubengebiet mit Röhricht, Sukzessionsgehölzen und Ruderalflora. Lebensraum für Amphibien und Libellen.;Morph. Struktur: Flacher fast vollständig verlandeter Weiher mit einem Schilf-Röhricht.

Das Waldbiotop ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für eine etwaige Inanspruchnahme ist eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen und ein gleichwertiger Ersatz in Form eines neu angelegten Waldbiotops zu schaffen. Biotopflächen, die von einer möglichen Nutzung unberührt bleiben, aufgrund ihrer Nähe zu Abbaufächen jedoch beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechend zu schützen.

Die östlich des genehmigten Abbaugebiets liegenden Waldflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Singen. Aufgrund der im Gemeinderat der Stadt Singen gefassten Beschlüsse (6. Mai 2008) stehen diese nicht mehr für den Kiesabbau zur Verfügung.

Auf die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich Singen-Überlingen im Gesamten ist aus den aufgeführten Gründen zu verzichten.

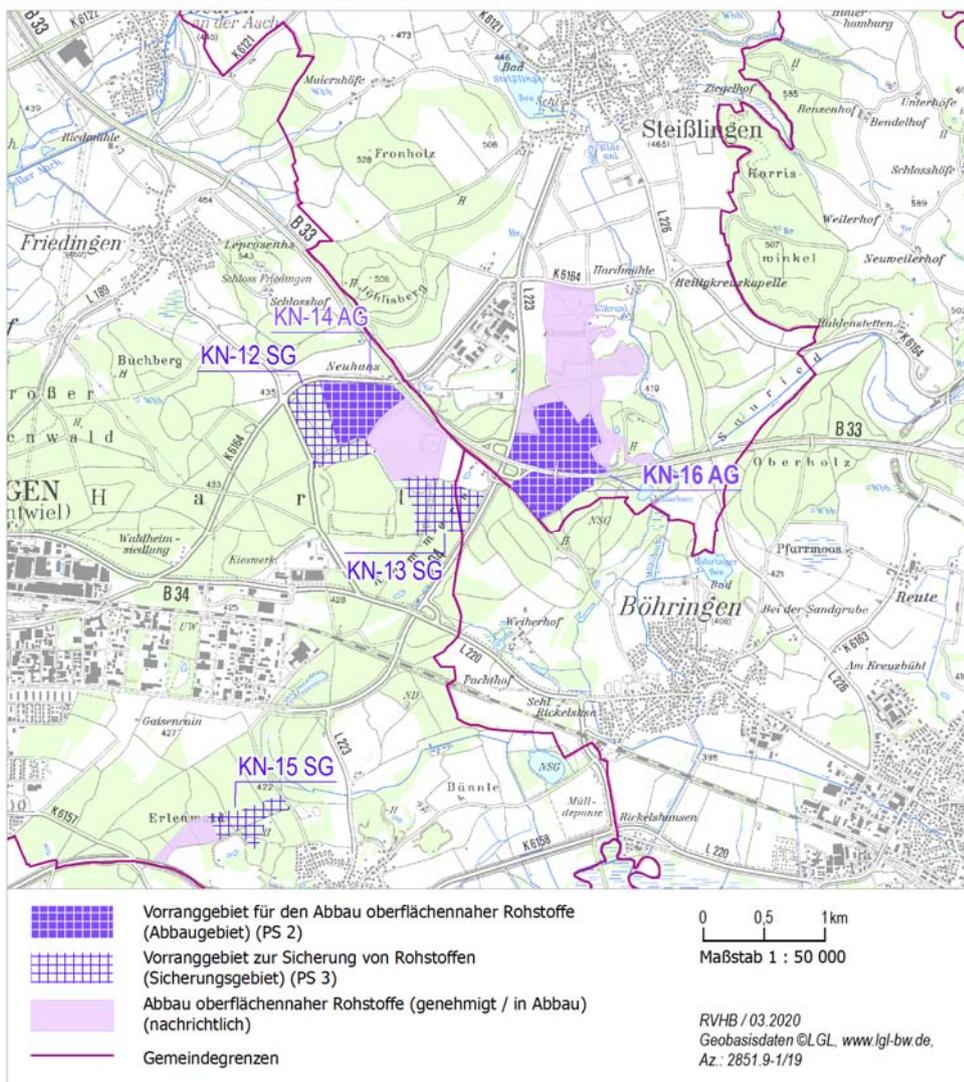
Der Abbau ist als Trockenabbau auch für die Erweiterung des Abbaugebiets Erlenwald genehmigt. Ein kombinierter Trocken-/Nassabbau, wie in den Planungsunterlagen dargestellt ist, kann an diesem Abbauort keinesfalls stattfinden.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe dargestellten Kiesabbauflächen in Singen-Überlingen, Birkenbühl liegen in der Schutzzone IIIa und IIIb des Tiefbrunnens Überlingen am Ried mit gültiger Rechtsverordnung von 2006. Die Stadtwerke Singen (Eigenbetrieb der Stadt Singen) haben für den Zweckverband Überlingen am Ried die technische Betriebsführung. Beim bestehenden Abbau, muss gewährleistet sein, dass dieser keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens bei Veränderungen des Kiesabbaus zwingend vorzulegen.

Abbaugelände Gemarkung Steißlingen nördlich und südlich der B33

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	Landkreis
KN-16	Steißlingen	Steißlingen	Konstanz
Rohstofftyp: Kies, sandig		Flächengröße: 44 ha	Vorkommen (KMR50): L8318-7
Abbauform: Trockenabbau		Bestehender Abbaustandort: Ja	

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



Hinweis :

Die Fläche (Abbaugelände KN-16 AG) liegt in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen, Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 12.07.1993, insbesondere die § 2 (1) Abs. 18 sowie Abs. 30 sind zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen.

Abbaugelbiet Dellenhau, Gemarkung Hilzingen

In dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Anhörungsentwurf heißt es, dass nach Auskunft des Landratsamtes die materiellen Voraussetzungen für den Abbau im Bereich "Dellenhau" vorlägen und die Fläche daher nicht mehr Bestandteil der Planung sei. Im ausgelegten Anhörungsentwurf wird der Bereich "Dellenhau" nunmehr als "genehmigt/in Abbau" gekennzeichnet, in den Unterlagen heißt es, dass der Abbau dort zwischenzeitlich genehmigt wurde. Bekanntermaßen haben die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen sowie die Stadt Singen Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt; die Genehmigung ist nicht bestandskräftig. Der Abbau im Dellenhau ist auch nicht genehmigungsfähig. Zudem hatte die Verbandsversammlung am 06.11.2018 zum 1. Anhörungsentwurf ausdrücklich das Abbaugelbiet "Dellenhau" aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Die nicht bestandskräftige, vielmehr rechtswidrige Genehmigung für den Abbau im Dellenhau kann daher nicht Grundlage der Abwägung der Fortschreibung des Teilregionalplans sein.

Wir verweisen darüber hinaus auf die Stellungnahme der Verienbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen vom 14.03.2019, die im Verfahren zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe vorgebracht wurde.

Anlagen:

Auszug aus Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee

- Steckbriefe Abbaugelbiete – Gemarkungen Singen + Steißlingen
- Steckbriefe Sicherungsgebiete – Gemarkung Singen